

**Antrag auf Zulassung zur
Vorlesungsabschlussklausur
im Rahmen der **Schwerpunktbereichsprüfung**
gem. §§ 36 ff. der Studien- und Prüfungsordnung**

vom 26. August 2011, i d. F. d. Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 7. August 2015

der / des

-bitte am Computer ausfüllen-

_____ (Vorname)

_____ (Name, ggf. Geburtsname)

im Schwerpunktbereich _____

im Sommersemester: _____

im Wintersemester: _____

A. Angaben zur Person

Anschrift (Straße, Hausnr., Postleitzahl und Ort)	
Geburtsdatum und -ort	
E-Mail	@rub.de
Tel.:	
Matrikelnummer	108

B. Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren (nur Erstversuch)

Hinweis: Wenn Sie sich zu Klausuren im Wiederholungsversuch anmelden möchten, fahren Sie bitte unter **C.** fort

Ich fertige bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren erstmalig an

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgenden Vorlesungsabschlussklausuren an:

Titel der Veranstaltung	Dozent	LV.-Nr.

Ich habe bereits folgende Vorlesungsabschlussklausuren geschrieben

Titel der Veranstaltung	Semester	Dozent	LV.-Nr.

C. Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren (Wiederholungsversuch)

Ich bin im Wiederholungsversuch gem. § 42 Abs. 2 S. 2 SPO¹

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses über die letzte abgelegte Teilprüfung erfolgen, § 42 Abs. 3 S. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015. In jedem Fall ist die Wiederholungsprüfung in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester anzufertigen. Wird die Veranstaltung, in der der Prüfling eine Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 38 Abs. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015) zugelassen werden, § 43 Abs. 2 S. 5 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015.

Ich habe mindestens zwei Vorlesungsabschlussklausuren im Erstversuch abgelegt.

Wurden die einzubringenden Vorlesungsabschlussklausuren im arithmetischen Mittel mit weniger als 4,00 Notenpunkten bewertet, können sie einmalig wiederholt werden.

Grundlage dieser Berechnung sind die folgenden Leistungsnachweise:

Titel der Veranstaltung	Semester	LV.-Nr.	Note
Durchschnittsnote			

1. Es handelt sich um einen Wiederholungs- nicht um einen Verbesserungsversuch. Daher können die o. g. Vorlesungsabschlussklausuren nicht mehr in die Gesamtnotenberechnung einbezogen werden.
2. Durch meine Unterschrift erhalte ich die Möglichkeit, bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren einmalig zu wiederholen.
3. Bitte tragen Sie im Folgenden alle bisher erbrachten Vorlesungsabschlussklausuren ein.

Ich habe bereits folgende Vorlesungsabschlussklausuren im Erstversuch geschrieben

Titel der Veranstaltung	Semester	Dozent	LV.-Nr.

¹ Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Prüfung“ vom 26. August 2011, i. d. F. der Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 7. August 2015

Hinweis: Wenn Sie nur zwei Vorlesungsabschlussklausuren im Erstversuch angefertigt haben, diese im arithmetischen Mittel aber weniger als 4,00 Notenpunkte ergeben, können unter Verzicht auf die Anfertigung der dritten Vorlesungsabschlussklausur ausnahmsweise bereits die Wiederholungsprüfung beantragen.

Ich verzichte auf die Anfertigung der dritten Vorlesungsabschlussklausur

Ich fertige bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren im Wiederholungsversuch an

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgenden Vorlesungsabschlussklausuren an:

Titel der Veranstaltung	Dozent	LV.-Nr.

Wichtig: Sofern Sie eine bereits bestandene Vorlesungsabschlussklausur behalten möchten (§ 42 Abs. 2 S. 3 SPO) (Anrechnung auf die Modulnote), so kreuzen Sie diese an! Behalte ich eine bestandene Vorlesungsabschlussklausur, kann ich zwei Vorlesungsabschlussklausuren einmalig wiederholen.

Titel der Veranstaltung	Semester	LV.-Nr.	Note

Ich möchte keine meiner bestandenen Vorlesungsabschlussklausuren auf die Gesamtnote anrechnen lassen. In diesem Fall habe ich Möglichkeit, bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren einmalig zu wiederholen.

D. Wechsel des Schwerpunktbereiches

Unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 S. 1, S. 2, Abs. 3 S. 1 kann der Schwerpunktbereich einmalig gewechselt werden. In diesem Fall sind gem. §42 Abs. 2 S. 5 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 alle Teilprüfungsleistungen in dem neuen Schwerpunktbereich neu anzufertigen. Der Wechsel des Schwerpunktbereiches ist nur unter Verlust des Erstversuches möglich. Werden also nach dem Wechsel in dem neuen Schwerpunktbereich nach Anfertigung aller Teilprüfungsleistungen (zwei Vorlesungsabschlussklausuren, Häusliche Arbeit, Verteidigung) im arithmetischen Mittel weniger als 4,00 Notenpunkte erzielt, so ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden. Es wird auf die Folge des § 51 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. NRWG hingewiesen. Im Hinblick auf die Frist des § 42 Abs. 3 S. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 ist § 42 Abs. 2 S. 3, S. 4 zu beachten.

Ich möchte den Schwerpunktbereich wechseln

Bisheriger Schwerpunktbereich: _____ neuer Schwerpunktbereich: _____

Ich verzichte auf die Anfertigung der dritten Vorlesungsabschlussklausur

D. Erklärung

Ich habe die Zwischenprüfung bestanden.

Ich habe die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden.

Nur vollständig eingereichte Anträge wahren die Anmeldefrist.

(Datum)

(Unterschrift)

Anlagen

Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses oder einen eCampus-Nachweis

Hinweis: Reichen Sie Ihren Antrag zu den Sprechzeiten persönlich im Prüfungsamt (GD E2/512) ein oder werfen Sie Ihren Antrag (in einem Umschlag!) in den Briefkasten zwischen den Räumen GD E2/512 und GD E2/508!